

Kreisschiedsrichterordnung (KSCHO)

des BBK Bochum e.V.
Stand 02.Mai 2001

§ 1

Allgemeines

1. Das Schiedsrichterwesen des Basketballkreises Bochum e.V. untersteht dem Kreisschiedsrichterwart. Er kann diese Aufgaben an andere Personen übertragen.
2. Die KSCHO des Basketballkreises Bochum e.V. ergänzt für den Basketballkreis Bochum die Schiedsrichterordnung des DBB und des WBV.

§ 2

Schiedsrichtergestellung

1. Jeder Verein, der mit einer Seniorenmannschaft sowie einer U20, U18 Jugendmannschaft am Spielbetrieb des Basketballkreises Bochum e.V. teilnimmt, hat zwei uneingeschränkt einsatzfähige, lizenzierte Schiedsrichter für jede gemeldete Mannschaft namentlich zu melden.
2. Für die Jugendspiele der U16 bis zu den U10 hat jeder am Spiel beteiligte Verein einen Schiedsrichter zu stellen.
3. Gegen Vereine, die der Schiedsrichter-Gestellungspflicht gemäß Absatz 1 nicht nachkommen, ergeht folgende Bestrafung:
 - A. Pro fehlendem Schiedsrichter wird der Verein mit einem Bußgeld von EUR 100,-- belegt, wenn er zum ersten Mal gegen Absatz 1 verstößt.
 - B. Pro fehlendem Schiedsrichter wird der Verein mit einem Bußgeld von EUR 200,-- belegt, wenn er zum zweiten Mal gegen Absatz 1 verstößt.
 - C. Die ranghöchste Seniorenmannschaft in der Kreisliga wird gestrichen, wenn er zum dritten Mal gegen Absatz 1 verstößt.
4. Vereine, die erstmalig am Spielbetrieb des Basketballkreises Bochum e.V. teilnehmen, werden im ersten Jahr von der Bußgelderhebung freigestellt.
5. Meldet ein Verein mehr einsatzfähige Schiedsrichter als nach Absatz 1 notwendig, erhält er, wenn diese Schiedsrichter ihre Ansetzungen in der laufenden Saison wahrnehmen, je zusätzlichem Schiedsrichter einen Bonus von EUR 20,--.
6. Die Vereine melden dem Kreisschiedsrichterwart bis zum 30.06. jeden Jahres auf dem offiziellen Meldeformular des Basketballkreises Bochum e.V. eine vollständige Aufstellung aller einsatzfähigen Schiedsrichter und Name und Anschrift des Schiedsrichterwartes.
7. Geht die Meldung nicht fristgerecht ein, so wird der Verein mit einer Geldbuße von EUR 25,-- belegt. Ist die Meldung bis zum 15.07. jeden Jahres nicht eingegangen, wird der Verein behandelt, als habe er keine Schiedsrichter gemeldet.

§ 3

Schiedsrichtereinsatz

1. Den Schiedsrichtereinsatz regelt der Kreschiedsrichterwart.

2. Jeder Verein hat durch seine einsatzfähigen Schiedsrichter mindestens so viele Pflichtspiele zu leiten, wie er Pflichtspiele für seine Mannschaften auszutragen hat.
3. Schiedsrichterumbesetzungen führen die Vereine/Schiedsrichter selbständig durch. Der Kreisschiedsrichterwart übernimmt keine Umbesetzungen.
4. Bei Spielausfall sind die angesetzten Schiedsrichter erneut einzuladen.

§ 4

Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

1. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet die entsprechende Schiedsrichterkleidung, zumindest aber das Schiedsrichterhemd des Basketballkreises Bochum e.V. zu tragen.
2. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet sich fortzubilden.
3. Die Teilnahme des Schiedsrichters an einem Fortbildungslehrgang ist vom Lehrgangsleiter in einer Teilnahmeliste zu bestätigen, die dem Kreis in Kopie zur Verfügung gestellt wird.
4. Kann ein Schiedsrichter keine Fortbildung nachweisen, so kann er von seinem Verein nicht als einsatzfähiger Schiedsrichter gemeldet werden.
5. Ausnahmen regelt der Kreisschiedsrichterwart.

§ 5

Schiedsrichterlizenzen und Qualifikation

1. Die Ausbildung und Prüfung der D-Schiedsrichter werden durch den Kreisschiedsrichterwart geregelt. Er vergibt an erfolgreiche Teilnehmer eines Ausbildungslehrgangs die D-Lizenz.
2. Die D-Lizenz berechtigt nur zum Einsatz auf Kreisebene.
3. Die Ausbildung und Prüfung von C- und B-Schiedsrichtern wird durch die Prüfungsrichtlinien des WBV geregelt.
4. Einmal jährlich bietet der Basketballkreis Bochum e.V. einen Ausbildungslehrgang an.
5. Mindestens einmal jährlich wird eine Fortbildung angeboten.

§ 6

Fahrtkosten und Schiedsrichtergebühren

1. Werden in der Ausschreibung in Anlehnung an DBB und WBV festgesetzt.

§ 7

Rechtsmittel

1. Gegen die Bestrafung aus dieser KSCHO ist Berufung beim Rechtsausschuss möglich.

§ 8

Änderung der KSCHO

1. Die KSCHO kann mit einfacher Mehrheit vom Kreistag geändert werden.

Anhang

1. Bei Erwerb der D-Lizenz überreicht der Basketballkreis Bochum e.V. jedem neuen Schiedsrichter ein Schiedsrichterhemd des Basketballkreises Bochum.
2. Bei Erwerb der C-Lizenz überreicht der Basketballkreis Bochum e.V. ein offizielles Schiedsrichterhemd des WBV.
3. Schiedsrichter, die im Oberligakader oder höher als Pflichtschiedsrichter tätig sind, bekommen einmalig vom Kreis die offizielle WBV-Schiedsrichterausrüstung gestellt.